



Reglement Jokertage

Gemäss Volksschulverordnung §30 des Kantons Zürich haben die Eltern die Möglichkeit, Jokertage zu beziehen, d. h. ein Kind ohne Angabe von Gründen vom Unterricht abzumelden.

An den vier Schulen des unteren Furttals gelten für diese Tage folgende Rahmenbedingungen:

- Die Jokertage werden von den Eltern schriftlich bis spätestens 1 Schultag vorher bei der Klassenlehrperson angemeldet. Eine frühere Meldung ist wünschenswert.
- Pro Schuljahr werden jeweils zwei Jokertage angerechnet, die innerhalb einer Stufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe) kumuliert werden können.
- Ein Jokertag an einem Halbttag gilt als ganzer Jokertag.
- Nicht benutzte Jokertage verfallen beim Wechsel in die nächste Stufe.
- Für Neuzugezogene gilt: Nicht bezogene Jokertage von früheren Schulen verfallen.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über den Bezug der Jokertage.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Jokertagereglemente der vier beteiligten Schulen

Die Schulpflegen der Schulen des unteren Furttals haben dieses Reglement an ihren Sitzungen im Mai resp. Juni 2015 genehmigt und per 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

Primarschulpflege Boppelsen
Primarschulpflege Otelfingen
Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon
Oberstufenschulpflege Otelfingen